



Berufsmaturitätsschule Zürich

Technik, Architektur, Life Sciences
Dienstleistungen
Gestaltung und Kunst
Gesundheit und Soziales

Vorgehen bei Absenzen an Berufsmaturitätsprüfungen und BMA-Präsentationen

Das Vorgehen bei Abwesenheit an Berufsmaturitätsprüfungen ist im kantonalen Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 geregelt und im Intranet sowie auf der Website unserer Schule beschrieben:

- § 26. ¹ Wer Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die Schulleitung umgehend zu informieren.
² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
³ Die Schulleitung ordnet eine Nachprüfung innert angemessener Frist an.
⁴ Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.
- § 27. ¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden.

Demnach müssen Kandidatinnen und Kandidaten bei Krankheit oder Unfall

- **bis spätestens Prüfungsbeginn sich schriftlich oder telefonisch auf dem Sekretariat abmelden (Berufsmaturitätsschule Zürich, Lagerstrasse 55, 8090 Zürich, Telefon 044 297 24 70, info@bms-zuerich.ch) und**
- **vor oder am Prüfungstag einen Arzt aufsuchen und innert fünf Tagen das Arzteugnis einreichen, aus dem der Arztbesuch und die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen.**

In diesem Fall werden sie zu einer Nachprüfung zugelassen.

In allen anderen Fällen gilt die Prüfung als nicht absolviert und die Berufsmaturitätsprüfung als Ganzes als nicht bestanden. Die Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Das Gleiche gilt laut § 29 des Berufsmaturitätsreglements auch, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

Wer zur Prüfung antritt, wird als gesund erachtet, gilt also als prüfungsfähig und kann im Nachhinein keine Erkrankung geltend machen.

Diese Hinweise gelten sowohl für mündliche als auch für schriftliche Berufsmaturitätsprüfungen und sowohl für Vorprüfungen als auch für Schlussprüfungen.

Die Schulleitung hält Sie zur Einhaltung dieser formalen Erfordernisse an und wünscht Ihnen für die Prüfungen viel Erfolg.